



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 491/00

vom

7. Dezember 2000

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Dezember 2000 beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Krefeld vom 11. Juli 2000 wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

Gründe:

Es ist bereits fraglich, ob die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe gemäß § 45 Abs. 2 StPO ausreichend glaubhaft gemacht worden sind, sie treffen jedenfalls in wesentlichen Punkten nicht zu. Aus der Stellungnahme des damaligen Verteidigers, Rechtsanwalt W. , vom 2. November 2000 ergibt sich, daß der Angeklagte über das zur Verfügung stehende Rechtsmittel aufgeklärt worden ist und keinen Auftrag zur Revisionsseinlegung erteilt hatte. Es hätte ihm daher obliegen, sich selbst rechtzeitig um eine fristgerechte Rechtsmitteleinlegung zu kümmern. Er konnte auch nicht damit rechnen, daß die von ihm unter dem 16. Juli 2000 gefertigte Einlegungsschrift rechtzeitig bei Gericht am letzten Tag der Frist, den

18. Juli 2000 eingehen würde, wenn er sie erst am 17. Juli 2000 gegen 18.00 Uhr bei der JVA zur Weiterleitung abgibt, ohne auf den drohenden Fristablauf hinzuweisen. Daß er das getan hätte, ist weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht.

Kutzer

Miebach

Winkler

von Lienen

Becker